Der Bundestag hat aktuell die Nebenverdienstgrenze für Rentner unter 65 auf 400 Euro angehoben. Teilrentner haben noch andere Möglichkeiten.

Bad Homburg (sth). Zum 1. Januar war die zulässige monatliche Nebenverdienstgrenze für Rentner unter 65 Jahren bereits auf 355 Euro gestiegen, nun ist sie rückwirkend zum 1. Januar auf die Minijob-Grenze von 400 Euro angehoben worden. Frührentner, die ständig mehr als 400 Euro monatlich nebenher verdienen und deshalb nur noch eine Teilrente gezahlt bekommen, können auch deutlich höhere Nebeneinkünfte haben. Ab dem 65. Geburtstag dürfen Rentner generell unbegrenzt dazuverdienen - was sich allerdings bei der Steuer bemerkbar machen kann.

Die Höhe des zulässigen Nebenverdiensts zu einer Teilrente richtet sich danach, ob der Versicherte ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der ihm zustehenden vollen Rente bekommen will. Zudem hängt die zulässige Nebenverdienst-Möglichkeit im Einzelfall vom Verdienst in den letzten drei (Kalender-)Jahren vor Rentenbeginn ab. Je niedriger die beanspruchte Teilrente, desto höher darf der Nebenverdienst ausfallen.

Höhe der Teilrente hängt vom früheren Verdienst ab

Beispiel: Wer in den Jahren 2005, 2006 und 2007 als Arbeitnehmer ein Jahresbruttogehalt von etwas mehr als 29.000 Euro bezogen hat, und als Neurentner des Jahres 2008 die Hälfte der ihm zustehenden vollen Rente bekommen will, darf derzeit 1.379,18 Euro (alte Bundesländer) oder 1.212,23 Euro (neue Länder) nebenher verdienen. Will ein Durchschnittsverdiener zwei Drittel seiner vollen Rente bekommen, beträgt die Nebenverdienst-Möglichkeit jetzt 922,08 Euro (alte Länder) oder 810,46 (neue Bundesländer). Wer nur ein Drittel seiner Vollrente beansprucht, darf nun bis zu 1.836,27 Euro (alte Länder) oder 1.613,99 Euro (neue Länder) hinzuverdienen.

Wer in den letzten drei Jahren nur die Hälfte des Durchschnittsverdiensts bezogen hat, darf auch nur die Hälfte der oben genannten zulässigen Nebenverdienst-Beträge erzielen; Gutverdiener mit dem Doppelten des Durchschnittseinkommens dürfen auch doppelt so viel wie ein Durchschnittsverdiener zu ihrer Teilrente hinzuverdienen.

Zweimal pro Jahr doppelter Nebenverdienst zulässig

Tipp: Zweimal pro Jahr dürfen Teilrentner bis zum Doppelten ihrer persönlichen Hinzuverdienstgrenze verdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Neurentner bekommen ihre Hinzuverdienstgrenzen im Rentenbescheid mitgeteilt. Wer schon länger Rente bekommt, sollte seine Hinzuverdienst-Möglichkeiten bei seinem Rentenversicherer erfragen.

Weitere Informationen zu den Nebenverdienstmöglichkeiten beim Bezug einer Teilrente sowie eine kostenlose Broschüre gibt es bei jeder Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung, beim kostenlosen Servicetelefon 0800 1000 4800 oder per E-Mail unter info@deutsche-rentenversicherung.de.